

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

Fachgebiet Verkehr

3180 Lilienfeld, Am Anger 2



LFS1-V-06142/131

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhlf@noel.gv.at
Fax: 02762/9025-31311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Johanna Krenn

(0 2762) 9025

Durchwahl

31316

Datum

18. April 2024

Betrifft

Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Landesstraße B 18 im Bereich von km 51,080 im Gemeindegebiet von St. Veit/Gölsen, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen ab 02.05.2024 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31.05.2024:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
 - b auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
 - c auf 70 km/h 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 -

3. „Ende von Überholverböten“ (§ 52 lit a Z 4b StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. S c h o d e r

